

NICHT VERPASSEN!

Offene Hoftüren: Betriebe gesucht

Bis am 20. April können sich Betriebe für den Tag der offenen Hoftüren anmelden. Die Aktion wird am Sonntag, 2. Juni, stattfinden. Initiativ der Aktion ist der Schweizer Bauernverband, doch bei der Gestaltung des Angebots auf dem Betrieb ist jede(r) Teilnehmende frei. Vor allem Schweinebetriebe seien noch gesucht, wie Suissepors auf ihrer Website schreibt. Die Teilnahme ist für alle Betriebe, die einem kantonalen Bauernverband angeschlossen sind, kostenlos. Unter dem Link bauernportal.ch/hofprojekte/tag-der-offenen-hoftueren sind nützliche Hilfsmittel aufgeschaltet. Unterlagen wie Briefvorlagen, Merkblätter, Ideenlisten, Flyervorlagen und Checklisten können dort gratis heruntergeladen werden. *sjh*

Wenn es blüht, kein Asulam einsetzen

Eine Flächenbehandlung von Blacken ist wegen des negativen Einflusses auf den Futterertrag erst ab Ende August bis Ende September empfohlen. Die Wirkung ist im Herbst auch sicherer, weil die Blacken den Wirkstoff dann besser in der Wurzel einlagern. Die Flächen dürfen nur mit dem Wirkstoff Asulam behandelt werden, wenn keine blühenden Pflanzen vorhanden sind. Wenn der Löwenzahn oder Kleearten blühen, darf er nicht mehr eingesetzt werden. Dies ist zum Schutz der Bienen, weil das Abbauprodukt vom Sulfonamid Asulam antibiotisch wirksam ist.

Strickhof-Pflanzenbau-News

FRAGE AN DIE FACHFRAU

Worauf muss ich achten, wenn jemand eine Freizeitveranstaltung auf meinem Land durchführen will?

Mit dem Frühlingsanfang beginnt auch die Zeit der Veranstaltungen im Grünen. Für grössere Anlässe beginnt die Organisation mit der Suche nach einem geeigneten Festgelände. Landwirtschaftliche Grundstücke werden dabei gerne als mögliche Standorte ins Auge gefasst.

Im Prinzip kann jede Landwirtin mit einer solchen Anfrage angegangen werden. Ein selbst bewirtschaftender Grundeigentümer darf grundsätzlich seine landwirtschaftliche Fläche als temporäres Festgelände vergeben, aber nur, wenn dabei kein öffentliches Recht (bspw. Gewässerschutz) verletzt und die Nachbarschaft dabei nicht

übermässig gestört wird. Bei einer verpachteten Fläche ist zudem auch die Einwilligung des Pächters nötig.

Bevor eine Zustimmung erfolgt, gilt es für den Landwirt, erst mal Informationen einzuholen. Dazu gehören auch der Zweck der Veranstaltung, die Organisierenden und die Frage, ob die Veranstaltenden Gewähr für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung bieten können. Neben dem Gesamtbild des Events ist es auch wichtig, sich über die Situation nach Abschluss der Veranstaltung Gedanken zu machen. Je nach Aktivität, Dauer, Zeitpunkt und Wetter wirkt sich ein Anlass negativ auf den Boden aus. Eine saubere Regelung, wie die

ZUR PERSON



Rebecca Senn

Rebecca Senn, Sachbearbeiterin Bewertung und Recht, Agriexpert.

Wiederherstellung nach dem Festbetrieb zu erfolgen hat, ist daher Pflicht. Empfehlenswert ist deshalb auch eine abschliessende Begehung mit allen betroffenen Parteien.

Weitere wichtige Punkte sind unter anderem der Zeitpunkt und Zeitdauer der Veranstaltung. Wie viele Besucher sind zu erwarten? Wie wird das Land beansprucht (bspw. als Parkplatz oder Festivalgelände etc.)? Wie sieht das Wasser-/Abwasser-/Abfallmanagement aus? Gibt es ein Schlechtwetterprogramm? Ist im Voraus eine besondere Ansaat zu empfehlen? Diese Auflistung ist nicht abschliessend, je nach Umfang der notwendigen Installationen und der Festaktivität ist dazu eine öffentliche Bewilligung notwendig. Dabei ist wichtig zu wissen, dass der Gesuchsteller zur Einhaltung von allfälligen Bewilligungsaufgaben verpflichtet ist, daher muss bekannt sein, wer der Gesuchsteller ist.

Je dichter der Informationsgehalt, desto fundierter kann eine Entscheidung getroffen werden. So lassen sich eine Vereinbarung und eine mögliche Entschädigung besser regeln. Empfehlenswert ist eine schriftliche Vereinbarung, welche alle relevanten Punkte regelt (bspw. Entschädigungssumme und Zahlungstermin, exaktes Veranstaltungskonzept, allfällige Vorbereitungsarbeiten, die Rückgabe inkl. Abnahme vor Ort, die Haftung bei Umweltschäden etc.). Idealerweise wird im Vertrag zusätzlich festgehalten, dass im Streitfall eine unabhängige Drittperson auf Kosten der Veranstalter zur Schlichtung beigezogen wird.



Selbst bewirtschaftende Grundeigentümer dürfen ihre Nutzfläche als temporäres Festgelände anbieten, aber nur, wenn das öffentliche Recht nicht verletzt wird.

(Bild jsc)